

ZH_OBERGERICHT RB230007 vom 19. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB230007

FR: ZH_OBERGERICHT RB230007 du 19 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RB230007 del 19 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) mit Sitz auf Dominica erhob vor dem Bezirksgericht Zürich (fortan Vorinstanz) eine Forderungsklage gegen den Beklagten und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) auf Zahlung von Fr. 4 Mio. (vgl. act. 7/1-2). Nachdem die Vorinstanz dem Beklagten Frist zur schriftlichen Klageantwort angesetzt hatte (act. 7/13), ersuchte dieser um Verpflichtung der Klägerin zur Leistung einer Sicherheit nach gerichtlichem Ermessen, mindestens jedoch im Umfang von Fr. 75'000.—, zwecks Sicherstellung seiner Parteientschädigung. Sodann ersuchte er um Abnahme der ihm angesetzten Frist zur Erstattung der Klageantwort, eventualiter um Ansetzung einer neuen Frist (act. 7/15 S. 2). Mit Verfügung vom 17. August 2022 wies die Vorinstanz den Antrag des Beklagten auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung ohne Anhörung der Klägerin ab und setzte dem Beklagten die Frist zur Einreichung der schriftlichen Klageantwort neu an (act. 7/16). 2.1 Dagegen erhob der Beklagte mit Eingabe vom 26. August 2022 (Datum Poststempel) Beschwerde bei der hiesigen Instanz (act. 2). Er beantragte darin was folgt (act. 2 S. 2): "1. Die Verfügung des Bezirksgerichts des Kantons Zürich, 1. Abteilung, vom 17. August 2022 im Verfahren Geschäfts-Nr. CG220045-L (Beilage 2) sei betreffend die Dispositivziffer 1 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin («Klägerin») sei zu verpflichten, für eine nach gerichtlichem Ermessen festzusetzende Parteientschädigung des Beschwerdeführers («Beklagter») samt Auslagen und Mehrwertsteuer Sicherheit zu leisten, mindestens jedoch im Umfang von CHF 75'000.00 zuzügl. 7,7% MWST.

E. 1.1

Das Bundesgericht führte im Rückweisungsentscheid im Wesentlichen Folgendes aus: Der Beklagte berufe sich auf Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO und damit auf den Kautionsgrund des ausländischen Sitzes der Klägerin auf Dominica. Die Ausnahmen nach Art. 99 Abs. 2 und 3 ZPO fielen ausser Betracht. Der Beklagte müsse einzig das Vorliegen des gesetzlichen Kautionsgrundes behaupten und belegen. Dieser Behauptungslast sei er hinreichend nachgekommen, indem er dargelegt habe, dass die Klägerin ihren Sitz auf Dominica und damit im Ausland habe. Ein Staatsvertrag, der eine voraussetzungslose Befreiung von der Kautionspflicht vorsehen würde, sei nicht ersichtlich. Damit habe der Beklagte die seinen Anspruch begründenden Tatsachen vollständig behauptet (act. 23 E. 2.2 und 3.2). Demgegenüber sei es Sache der Klägerin, die rechtsaufhebenden Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, mithin dass die im unstreitig zur Anwendung kommenden schweizerisch-britischen Abkommen über Zivilprozessrecht vom 3. Dezember 1937 (SR 0.274.183.671) statuierten Voraussetzungen für eine Ausnahme von der gesetzlichen Kautionspflicht erfüllt seien, konkret nach dessen Art. 3 lit. b, dass sie (die Klägerin) in der Schweiz unbewegliches oder anderes nicht ohne weiteres übertragbares Eigentum besitze,

das zur Deckung der Prozesskosten hinreiche. Hierzu wäre die Klägerin anzuhören gewesen. Entgegen dem Obergericht habe nicht erst der Beklagte das Negativum des Fehlens solcher Vermögenswerte behaupten müssen (act. 23 E. 3.2).

- 5 -

E. 1.2

Der Beklagte habe dargelegt, dass die Klägerin Sitz im Ausland habe. Damit sei die Klägerin nach Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO grundsätzlich sicherstellungspflichtig. Einwendungen seien im bundesgerichtlichen Verfahren, in dem die Klägerin zur Vernehmlassung eingeladen worden sei, keine vorgetragen worden. Die beantragte Sicherstellung der Parteientschädigung sei daher anzuordnen. Da das Obergericht indessen nicht über die Höhe derselben befunden habe und diesbezügliche Feststellungen fehlten, könne das Bundesgericht nicht reformativ entscheiden, weshalb die Sache an das Obergericht zu neuem Entscheid zurückzuweisen sei (act. 23 E. 4).

E. 2

Eventualiter sei die Dispositivziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts des Kantons Zürich, 1. Abteilung, vom 17. August 2022 im Verfahren Geschäfts-Nr. CG220045-L (Beilage 2) aufzuheben und die Beschwerdegegnerin («Klägerin») sei zu verpflichten, für eine nach gerichtlichem Ermessen festzusetzende Parteientschädigung des Beklagten samt Auslagen und Mehrwertsteuer Sicherheit zu leisten.

- 3 -

E. 2.1

Das Bundesgericht bejahte die Sicherstellungspflicht der Klägerin im Grundsatz. Nach der Rückweisung durch das Bundesgericht wurde der Klägerin mit Verfügung vom 27. März 2023 Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt. In der Beschwerdeantwort hätte die Klägerin zur Höhe der Sicherheitsleistung Stellung nehmen können. Die Klägerin verzichtete darauf, sich zur Höhe der Sicherheitsleistung zu äussern und Anträge zu stellen, wobei sie darauf hinwies, dass sie von der Vorinstanz zu der in der Beschwerde thematisierten Frage überhaupt nicht angehört worden sei und ihr unter diesen Umständen keine Kosten auferlegt werden könnten (vgl. vorstehend Ziff. I.4; act. 26) Der Verzicht der Klägerin ändert indessen nichts daran, dass ihr rechtliches Gehör zur Höhe der Sicherheitsleistung mit der Fristansetzung zur Beschwerdeantwort nunmehr gewahrt worden ist.

E. 2.2

Die vom Beklagten beantragte Sicherheitsleistung von mindestens Fr. 75'000.– erscheint angesichts des Streitwertes von Fr. 4 Mio. und der Thematik des Falles als angemessen. Die Klägerin ist somit zu verpflichten, für die Parteientschädigung des Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren eine Sicherheit in Höhe von Fr. 75'000.– zu leisten. Die Zahlungsfrist wird von der Vorinstanz anzusetzen sein. Die Sache ist zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zu überweisen.

- 6 - III. 1. Gemäss Entscheid des Bundesgerichts ist über die obergerichtliche Prozesskostenregelung neu zu befinden (vgl. act. 23 E. 4). Nach dem für die Kammer bindenden Entscheid des Bundesgerichts in Bezug auf die anzuordnende Sicherheitsleistung und weil die Beschwerde auch in Bezug auf die beantragte Höhe der Sicherheitsleistung gutzuheissen ist, obsiegt der Beklagte vollständig. Die Klägerin gilt

grundsätzlich als unterliegende Partei. Da sie auf eine Beschwerdeantwort verzichtet und keine Anträge zur Beschwerde gestellt hat und des Weiteren ein Verfahrensfehler zur vorliegenden Beschwerde geführt hat (vgl. vorstehend Ziff. II.1), sind für das obergerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben. Der vom Beklagten geleistete Prozesskostenvorschuss im Verfahren RB220019 in Höhe von Fr. 4'000.– ist ihm zurückzuerstatten, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs. 2. Die Voraussetzungen, welche für eine ausnahmsweise Entschädigung zulasten einer Behörde gegeben sein müssen, sind in Anlehnung an den Entscheid des Bundesgerichts (vgl. act. 23 E. 5) vorliegend erfüllt, weshalb dem Beklagten eine Parteientschädigung zulasten des Kantons Zürich zuzusprechen ist. Ausgehend vom Streitwert der Hauptsache (vgl. act. 8 E. 5.2) und unter Berücksichtigung, dass im Beschwerdeverfahren nur der Teilaspekt der Sicherheitsleistung zu beurteilen war, erscheint in Anwendung der §§ 2 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 2, 9, 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 und 4 AnwGebV eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 3'000.– zuzüglich 7.7 % MwSt. als angemessen. Es wird erkannt:

E. 3

Subeventualiter sei die Dispositivziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts des Kantons Zürich, 1. Abteilung, vom 17. August 2022 im Verfahren Geschäfts-Nr. CG220045-L (Beilage 2) aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zum neuen Entscheid im Sinne der nachfolgenden Erwägungen zurückzuweisen.

E. 4

Es sei unter Aufhebung der Dispositivziffer 2 der Verfügung des Bezirksgerichts des Kantons Zürich, 1. Abteilung, vom 17. August 2022 im Verfahren Geschäfts-Nr. CG220045-L (Beilage 2) der Beschwerde die aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 325 ZPO zu gewähren und dem Beschwerdeführer die Frist zur Einreichung einer Klageantwort abzunehmen.

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag, zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.